



EMPFEHLUNGEN ZUM KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IN RHEINLAND-PFALZ



Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 26. April 2021

Die gesetzlichen Änderungen im Zuge des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG, in Kraft getreten am 10.06.2021) wurden in den Empfehlungen berücksichtigt.

INHALT

Vorwort	2
1. Einleitung: Zur Notwendigkeit eines gesellschaftlich verantworteten Kinder- und Jugendschutzes	4
2. Kinder- und Jugendschutz als Auftrag der Jugendhilfe	6
3. Charakteristik des Kinder- und Jugendschutzes	8
3.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	8
3.2 Struktureller Kinder- und Jugendschutz	10
3.3 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz	12
4. Die Themen des Kinder- und Jugendschutzes	17
5. Kinder- und Jugendschutz im Jugendamt	18
5.1 Das Aufgabenprofil der Jugendschutzfachkräfte im Jugendamt	18
5.2 Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendschutzfachkräfte/-beauftragten	19
6. Strukturen und Formen der Zusammenarbeit im Kinder- und Jugendschutz	20
7. Qualitätsentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes	21
8. Ausgewählte Themenbereiche des Kinder- und Jugendschutzes	22
8.1 Digitale Medien	22
8.2 Lasertag	26
9. Anhang	28
9.1 Rechtsquellenverzeichnis	28
9.2 Kontaktdaten kinder- und jugendschutzrelevanter Stellen	29
Impressum	32

VORWORT

Eine unübersichtlicher werdende Gesellschaft, neue Zeiterscheinungen, sich verändernde Konsumtendenzen und Medien u. v. m. fordern Eltern, sonstige Erziehungsverantwortliche und den öffentlichen Kinder- und Jugendschutz immer wieder heraus, angemessene Antworten auf Fragen und Probleme des Kinder- und Jugendschutzes zu finden. Jugendschutz als staatliche Aufgabe soll dafür sorgen, Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit und in den Medien vor Gewalt, Vernachlässigung und anderen gefährdenden Einflüssen zu schützen. **Die Empfehlungen sollen der örtlichen Jugendhilfe als Orientierung dienen und die Praxis des Kinder- und Jugendschutzes wirkungsvoll unterstützen. Sie sind aus der Perspektive der Jugendhilfe erstellt und können keinen vollständigen vertiefenden Einblick in alle Gefährdungspotentiale von Kindern und Jugendlichen bieten. Die Empfehlungen beschränken sich auf die wesentlichen Themenbereiche und verweisen auf weitere Vertiefungen, wie z. B. die Orientierungshilfe zu „Sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ (Landesjugendhilfeausschuss 2014).**

Der Landesjugendhilfeausschuss hat seinen Fachausschuss 1 „Außerschulische Jugendbildung – Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendschutz“ beauftragt, die im Jahr 2004 erstellten Empfehlungen für den Kinder- und Jugendschutz zu überarbeiten. Zentrale Aspekte des Kinder- und Jugendschutzes, die gesetzlich geregelt sind, sollten als

Handreichung für die Praxis aktualisiert werden. Dabei gilt besonderer Dank der Arbeitsgruppe, die den Entwurf für die Aktualisierung der Empfehlungen erstellt hat und der folgende Personen angehörten:

Doreen Becker
Stadtverwaltung Mainz

Charlotte Beyer
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Nicole Buchholz
Stadtverwaltung Zweibrücken

Verona Eckert
Stadtverwaltung Worms

Marie Fischer
Stadtverwaltung Ludwigshafen

Werner Frank
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Michael Heil-Habermann
Kreisverwaltung Kusel

Gerhard Kaufmann
Stadtverwaltung Ludwigshafen

Rudolf Mattar
Verbandsgemeinde Cochem

Verena Maus
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Ulrich Mielke
Stadtverwaltung Worms

Joachim Scholer
Stadtverwaltung Koblenz

Steffen Schmitt
Stadtverwaltung Pirmasens

Jens Seegmüller
Kreisverwaltung Südwestpfalz

Franlin Toma
Kreisverwaltung Neuwied

Miriam Weber
Landeschülerinnen- und Landeschülervertretung
Rheinland-Pfalz

Jeanette Zikko-Giessen
Kreisverwaltung Germersheim

Nicole Müller
Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und
Integration

Andrea Leiter
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Nils Wiechmann
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

1. EINLEITUNG:

ZUR NOTWENDIGKEIT EINES GESELLSCHAFTLICH VERANTWORTETEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

Die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen haben sich in den vergangenen Jahren in bisher unbekanntem Tempo verändert und zu gesellschaftlichen Umbrüchen geführt. Digitalisierung, Vergemeinschaftung der Gesellschaft (z. B. Inklusion), Globalisierung, Klimawandel, Pluralisierung der Lebensformen im Allgemeinen und damit auch der Familie sowie eine Umgestaltung des Betreuungs- und Schulsystems ebenso wie der Bereich der außerschulischen Bildung beeinflussen die Phasen der Kindheit und Jugend maßgeblich.

In modernen Gesellschaften hat sich die Vorstellung entwickelt, dass junge Menschen erst mit der Zunahme der eigenen Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit im vollen Umfang den gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt werden können. Es bedarf besonderer Aufmerksamkeit, sie zur selbstständigen Auseinandersetzung mit der ganzen Bandbreite gesellschaftlicher Optionen und deren Herausforderungen zu befähigen und zu unterstützen. Kinder und Jugendliche sind nach diesem Verständnis in besonderer Weise zu schützen. Dieses besondere Schutzbedürfnis wird allerdings nicht automatisch respektiert.

Familie, Kindertagesstätte, Schule, Jugendarbeit, Ausbildungs- und Arbeitswelt sind zentrale Sozialisationszusammenhänge, die allesamt mit dem Anspruch konfrontiert sind, die Sichtweise junger Menschen zu verstehen, sie zu fördern, ihrem Schutzbedürfnis Rechnung zu tragen und sich klar zu positionieren. Das gilt auch angesichts der Tat-

sache, dass dieses Schutzbedürfnis mit der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stetig abnimmt. Im Laufe ihrer Entwicklung überschreiten junge Menschen zunehmend die Grenzen formeller Sozialisationsinstanzen. Sie werden mitgeprägt durch die Umwelt, in der sie leben. Sie werden zu Verkehrsteilnehmenden, zu Mediennutzenden, zu Konsumierenden, zu Gestaltenden ihrer Freizeit und auch der Politik. Im Laufe ihrer Entwicklung nimmt die Bedeutung der Familie ab, die „peer group“ spielt dann eine größere Rolle für ihre Orientierung in der Welt.

Auf dem Weg hin zu eigenverantwortlicher Lebensgestaltung sind die jungen Menschen einer Fülle von prägenden gesellschaftlichen Einflüssen ausgesetzt. Nur ein Bruchteil der gesellschaftlichen Einflussfaktoren nimmt dabei auf den jeweiligen Entwicklungsstand von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rücksicht, stellt die zunehmende Eigenverantwortlichkeit ebenso in Rechnung wie parallel dazu tendenzielle Überforderungen im Umgang mit möglicherweise schädlichen Einflüssen (z. B. Suchtmittel, Extremismus oder Gewalt). Insbesondere die sozialen und digitalen Medien prägen den Alltag junger Menschen heute und bieten neben vielen großartigen Chancen auch erhebliche Risiken und Herausforderungen. Für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor Mobbing, Gewalt, negativer Beeinflussung, gezielter Falschinformation, Verletzung der Privatsphäre und vielem mehr spielt der Kinder- und Jugendschutz in den digitalen Medien aktuell und zukünftig eine zentrale Rolle.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft, hat der Staat und seine Institutionen verstärkt Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu übernehmen. So sind auch die spezifisch gesellschaftlichen Bemühungen um den Kinder- und Jugendschutz zu verstehen. Die Perspektive ist dabei die der jungen Menschen, die möglichst gelingend in die Gesellschaft hineinwachsen und dabei gleichsam vor den Risiken einer modernen Gesellschaft geschützt werden sollen.

2. KINDER- UND JUGENDSCHUTZ ALS AUFTRAG DER JUGENDHILFE

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen gesund aufwachsen können. Jugendhilfe soll sie und ihre Familien dabei unterstützen, ihre Stärken zu entfalten und ihre Ressourcen zu nutzen, gleichzeitig soll sie sie vor Gefährdungen schützen. Der gesetzliche Auftrag des Jugendschutzes basiert auf § 1 SGB VIII:

„Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,

3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Die in § 1 SGB VIII genannten Rechte werden durch die UN-Kinderrechtskonvention bestätigt und auf internationaler Ebene legitimiert. Erforderlich ist eine kontinuierliche zusammenhängende Betrachtung aller Einflüsse, die auf die Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wirken. Es bedarf aktivierender und verändernder Impulse in die maßgeblichen gesellschaftlichen Handlungsfelder hinein.

Vor diesem Hintergrund ist der Kinder- und Jugendschutz eigenständiges Arbeitsfeld und Querschnittsaufgabe in dem Handlungsfeld der Jugendhilfe.

Entsprechend den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen wird unterschieden in

- **erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,**
- **struktureller Kinder- und Jugendschutz und**
- **gesetzlicher Jugendschutz.**

Typisch für den erzieherischen **Kinder- und Jugendschutz** sind Aktivitäten mit dem Ziel der Persönlichkeitsstärkung und -stabilisierung junger Menschen. Sie richten sich an Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Außerdem beinhalten sie Fortbildungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.

Charakteristisch für den **strukturellen Kinder- und Jugendschutz** sind allgemein- bzw. jugendhilfepolitisch ausgerichtete Aktivitäten, die auf die Schaffung von kinder-, jugend- und familienfreundlichen Strukturen abzielen.

Der **gesetzliche Kinder- und Jugendschutz** wendet sich nicht an Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene, sondern an in der Verantwortung stehende Erwachsene, insbesondere an Gewerbetreibende, und soll gewährleisten, dass bestimmte gefährdende Einflüsse von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden.

3. CHARAKTERISTIK DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

3.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Jugendschutz als öffentliche Aufgabe ist zunächst vor allem der Jugendhilfe zugeordnet, obwohl auch andere gesellschaftliche Institutionen entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben. Er ist eine typische Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe. Das heißt, er muss in allen anderen Bereichen der Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Gleichwohl muss es auch eine Stelle geben, durch die die Jugendschutzaktivitäten gebündelt, koordiniert bzw. angeregt und unterstützt werden können. Diese Aufgabe fällt den sozialpädagogischen Fachkräften des Jugendschutzes in den Jugendämtern zu.

Rechtliche Grundlagen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

§ 14 SGB VIII stellt i. V. mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII die Basis für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe dar. Im rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz findet sich eine entsprechende rechtliche Regelung im § 24 Abs. 2 AGKJHG.

Ziele des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen zu Kritik- und Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit und zu Verantwor-

tung gegenüber ihren Mitmenschen befähigen. Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und unterstützt werden.

Junge Menschen sind regelmäßig Reizen und Einflüssen ausgesetzt, die ihre seelische, soziale und gesundheitliche Entwicklung nachhaltig gefährden können. Ein wesentlicher Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es daher, junge Menschen zu befähigen, solche Gefährdungsmomente zu erkennen und sich davor zu schützen. Der erzieherische Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes greift bestehende Gefährdungsmomente auf und setzt sie um in Aktivitäten mit positiver, persönlichkeitsstärkender Zielsetzung.

Zielgruppen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Zielgruppen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind zum einen die jungen Menschen selbst und zum anderen Eltern und sonstige Erziehungsverantwortliche, also auch haupt- und ehrenamtlich mit Erziehungsaufgaben betraute Personen. Diese sollen befähigt werden, die zuvor genannten Ziele in ihrer Alltagspraxis mit jungen Menschen umzusetzen.

Charakteristische Handlungs- bzw. Angebotsformen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Nach der Systematik des SGB VIII ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz eine **Leistung der Jugendhilfe** und wird als solche in Zusammenarbeit von freien und öffentlichen Trägern erbracht.

Diese Leistung umfasst alle Aktivitäten, die sich mit der zuvor beschriebenen Zielsetzung an junge Menschen oder Eltern und sonstige Erziehungsverantwortliche richten.

Dazu gehören alle Arten sozialpädagogischer Veranstaltungen, z. B.

- sozialpädagogische Gruppenarbeit (u. a. Freizeitangebote)
- Seminare
- Zukunftswerkstätten
- Vortrags-, Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- geschlechtsspezifische Angebote
- Projekttag und -wochen
- Veranstaltungen zur Demokratiebildung
- Maßnahmen zur Sucht- und Gewaltprävention

- gesundheitsfördernde Veranstaltungen
- Medienkompetenz fördernde Maßnahmen
- Öffentlichkeitsarbeit

Das Leistungsangebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist integraler Bestandteil jeder erzieherischen Aufgabe im Rahmen der Jugendhilfe. Das heißt, außer von den Fachkräften des Kinder- und Jugendschutzes werden die Angebote beispielsweise von Schulen oder Einrichtungen der Jugendarbeit und anderen Jugendhilfebereichen erbracht (Kindertagesstätten, Erziehungsberatungsstellen, Heime, Familienbildungsstätten etc.). Daraus ergibt sich für den erzieherischen Jugendschutz als Aufgabengebiet der Jugendhilfe die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit diesen (§ 4 SGB VIII).

Zuständigkeit für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben nach § 79 SGB VIII die Gesamt- und nach § 80 SGB VIII die Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII und damit auch für die Gewährleistung des erforderlichen und geeigneten Angebots an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie erfüllen ihre Verantwortung in enger Zusammenarbeit mit den freien Trägern sowie mit Institutionen und Orga-

nisationen außerhalb der Jugendhilfe. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots insgesamt sind als **Kernaufgabe** von den Fachkräften für Kinder- und Jugendschutz zu leisten.

Zu den Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als **Kernauftrag und Sachgebiet des Jugendamtes** gehören:

- die Analyse der gesellschaftlichen Wirklichkeit unter dem Gesichtspunkt möglicher Gefährdungsmomente für junge Menschen,
- das Herausarbeiten von Themen und Fragestellungen, denen die besondere Aufmerksamkeit des Leistungsangebots gelten soll,
- die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur Gewährleistung des bedarfsgerechten Angebots,
- die Entwicklung von erzieherischen bzw. pädagogischen Empfehlungen, um junge Menschen für den selbstbewussten Umgang mit entsprechenden Gefährdungen zu stärken,
- die Information und Beratung von Erziehungsverantwortlichen,
- die sozialpädagogische (Bewusstseins-)Arbeit mit Erziehungsverantwortlichen,
- die Entwicklung von Arbeitsmaterialien für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und junge Menschen selbst,
- die Entwicklung und Durchführung von Kampagnen zur Unterstützung praktischer erzieherischer Kinder- und Jugendschutzarbeit,
- die planungsbezogene Zusammenarbeit (Bestands- und Bedarfsplanung, Maßnahmenplanung) und die Koordination von Aktivitäten sowie
- die Entwicklung und Pflege von Kooperationsstrukturen zur Bearbeitung der vorgenannten Aufträge.

Wesentlicher Gegenstand der Zusammenarbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist es, Wissen und methodische Kompetenzen für eine adressatengerechte Aufbereitung von Themen anzubieten bzw. zu vermitteln. Der verantwortungsvolle Umgang mit persönlichen, zum Teil die Intimsphäre berührenden Fragen (z. B. „Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ – eine Orientierungshilfe für pädagogisch Tätige) und mit gesellschaftlich eher tabuisierten Themen ist ein wichtiges Arbeitsprinzip des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Dafür zu sensibilisieren ist ein wesentlicher Auftrag der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die praktische Arbeit.

Themen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die Themenpalette des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes leitet sich aus all jenen Lebensbereichen ab, in denen junge Menschen aktiv werden und unter Handlungsalternativen wählen müssen oder herausgefordert sind, sich ein eigenes Urteil zu bilden und eigene Wertmaßstäbe zu entwickeln. Die gesellschaftlichen Handlungsfelder sind ständig daraufhin zu analysieren, ob sie in der beschriebenen Weise für junge Menschen bedeutsam sind und welche Aspekte deshalb ggf. in die Themenpalette des Jugendschutzes aufzunehmen sind. Um die Bandbreite der Themen anzudeuten, sei beispielhaft verwiesen auf die dynamische Entwicklung der sozialen Medien, Gesundheit, Sexualität, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit oder die Auseinandersetzung mit Konsumanreizen.

3.2 Struktureller Kinder- und Jugendschutz

Rechtliche Grundlagen des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz als Auftrag der Jugendhilfe ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII bzw. aus § 1 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG.

Ziele des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz bezieht sich systemisch im Sinne einer Verhältnisprävention auf Umwelt- und Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen. Ziele sind die Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien bzw. die Schaffung und Erhaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt.

Er leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Ziele. Das AGKJHG konkretisiert in diesem Zusammenhang den Beitrag als Berechtigung und Verpflichtung, auf die Schaffung und Erhaltung entsprechender Lebensbedingungen hinzuwirken. Zu den Aufgaben gehört es, sicherzustellen, dass „(...) mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird“ (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AGKJHG).

Der strukturelle Kinder- und Jugendschutz versteht sich sowohl als Fachaufgabe eines Spezialdienstes Jugendschutz (Jugendschutzbeauftragte), als auch als Querschnittsaufgabe der gesamten Kinder- und Jugendhilfe. Er befasst sich mit Strukturen, die das Leben von jungen Menschen beeinflussen, denn häufig sind es gesellschaftliche Entwicklungen und Strukturen, die Gefahren für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene auslösen können. Es geht um typische Bedingungen im Nahraum, um Strukturen in Familie, Schule, Religions- und Glaubensgemeinschaften, Verein und Gleichaltrigengruppe (peer group) und um weitere Einflussbereiche wie Nachbarschaft, Dorf und Stadt mit ihrer sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Infrastruktur und digitale Lebenswelten. Diese Strukturen sind in übergreifende gesamtgesellschaftliche Gegebenheiten (z. B. Gesetze, gesellschaftliche Wertorientierungen und Überzeugungen) eingebettet.

Der beschriebene Auftrag wird allgemein als Einmischungsauftrag charakterisiert. Die Jugendhilfe und insbesondere der Jugendschutz haben sich im

Interesse der jungen Menschen in andere gesellschaftliche Gestaltungsbereiche einzuschalten und dort als Anwältin bzw. Anwalt der jungen Menschen zu wirken. Ressortübergreifende Jugendpolitik, Sozial- und Kulturpolitik, Bildungspolitik, Umweltpolitik, Entwicklungs- und Raumordnungsplanung, Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik stehen stellvertretend für jene Bereiche, deren Entwicklung jetzt und zukünftig bedeutsam für die Lebensqualität von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist.

Zielgruppen des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

Aktivitäten des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes richten sich an die Adresse jener Institutionen und Personen, die im vorgenannten Sinne Verantwortung tragen für Entscheidungen, die von maßgeblicher Bedeutung für das Leben junger Menschen sind.

Die Einmischung des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes bezieht sich vor allem auf öffentlich verantwortete Gestaltungsprozesse, auf der Ebene von Verbandsgemeinde, Gemeinde- oder Ortsbeirat bzw. Stadtrat über den Kreistag und die Ebene der Landespolitik bis hin zur Bundespolitik und darüber hinaus auf die internationale Politiksebene. Außerdem soll die Intention eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes auch außerhalb der politischen Ebene in andere gesellschaftliche Gestaltungsfelder getragen werden.

Charakteristische Handlungsformen des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

Seiner Zielsetzung nach und seinem Gegenstand entsprechend, besteht der strukturelle Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe wesentlich darin

- herauszuarbeiten, welche Lebensbedingungen sich positiv auf junge Menschen auswirken und welche sie eher beeinträchtigen,

- konkrete Ansatzpunkte hin zu kinder-, jugend- und familienfreundlicher Umweltgestaltung aufzuzeigen (Sozialraumplanung, Mobilitätsplanung),
- an Planungen und Entscheidungen mitzuwirken, die junge Menschen und ihre Familien betreffen (Jugendhilfeplanung),
- bewusst zu machen, wie bedeutsam die Berücksichtigung des Bedarfs junger Menschen und ihrer Familien für die Zukunft der Gesellschaft ist,
- entsprechende Erkenntnisse an die Verantwortlichen zu vermitteln.

Der Kinder- und Jugendschutz ist Sprachrohr und Lobby für junge Menschen und ihre Familien. Er soll vor allem auch darauf hinwirken, dass sie so weit als möglich konkret in die Erörterung und die konkrete Entwicklung kinder-, jugend- und familienfreundlicher Lebensbedingungen einbezogen werden. Strukturqualität ist innerhalb der Planungseinheit zu sichern, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, die eine herausragende Rolle im Kinder- und Jugendschutz einnimmt.

Zuständigkeit für den strukturellen Kinder- und Jugendschutz

Zuständig für den strukturellen Kinder- und Jugendschutz sind die Jugendämter und das Landesjugendamt, wobei den Jugendhilfeausschüssen bzw. dem Landesjugendhilfeausschuss im Hinblick auf öffentlichkeitswirksame Stellungnahmen eine besondere Bedeutung zukommt.

Der Kinder- und Jugendschutz hat die fachliche Diskussion in den Ausschüssen zu unterstützen, z. B. durch Analysen, Bewertungen und die Vorbereitung von Stellungnahmen. Er gibt Anregungen zur Bearbeitung des Querschnittsauftrags in den einzelnen Jugendhilfebereichen, bündelt deren Bewertungen und verarbeitet sie (u. a. zu Beschlussvorlagen für den Jugendhilfeausschuss). In diesem

Zusammenhang muss der Kinder- und Jugendschutz innerhalb der Jugendhilfeplanung eine besondere Berücksichtigung finden. Er nimmt darüber hinaus unmittelbar Aufgaben der planungsbezogenen Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbereichen wahr, etwa in Form von Stellungnahmen oder Beteiligung an Anhörungen (z. B. bei Kinderfreundlichkeitsprüfungen und dem Jugend-Check). Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben muss er personell und materiell adäquat ausgestattet sein.

3.3 Gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz

Der Begriff „gesetzlicher Jugendschutz“ hat sich für den allgemeinen Jugendschutz auf den nachfolgend dargestellten Rechtsgrundlagen eingebürgert und wird deshalb auch hier verwendet. Er beinhaltet stets auch den Schutz von Kindern.

Zielgruppen des gesetzlichen Jugendschutzes

Die unmittelbaren Adressaten der Jugendschutzgesetze sind Erwachsene in der Öffentlichkeit, vor allem als Handel- oder Gewerbetreibende und Veranstalterinnen und Veranstalter, soweit sie durch ihr Handeln die Entwicklung junger Menschen gefährden können. Sie alle müssen die gesetzlichen Vorschriften konsequent einhalten oder gewährleisten, dass keine Gefährdungsmerkmale entstehen.

Verletzungen der Bestimmungen des Jugendschutzes können mit Bußgeldern oder strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden.

Gegenüber den Kindern und Jugendlichen haben die Jugendschutzgesetze keine strafende, sondern nur eine abschirmende, eben schützende Funktion. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht zur Verantwortung gezogen.

Rechtliche Grundlagen des gesetzlichen Jugendschutzes

UN-Kinderrechtskonvention

Kinder brauchen besonderen Schutz, z. B. vor ausbeuterischer Kinderarbeit, Missbrauch und sexueller Ausbeutung, häuslicher Gewalt, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen, u. a. m. In der UN-Kinderrechtskonvention sind diese Schutzrechte explizit aufgeführt. Ausgangspunkt für die UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes von Geburt an als Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte, welche nicht unter der Verfügungsgewalt Erwachsener stehen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat unter den europäischen Ländern das umfassendste System gesetzlicher Regelungen zum Jugendschutz. Folgende Gesetze stellen die wichtigsten Grundlagen dar:

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen ihres Wohls zu schützen. Wesentliche Veränderungen liegen aktuell im Bereich des Jugendmedienschutzes.

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

Jugendhilfe soll gemäß § 1 SGB VIII „[insbesondere] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.“

In § 8 a SGB VIII ist der Schutzauftrag des jeweiligen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung festgeschrieben.

§ 72 a SGB VIII legt fest, dass die öffentlichen Träger keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen dürfen, die in ihrer Verantwortung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Die öffentlichen Träger sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass in deren Verantwortung ebenfalls keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigt wird.

Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere § 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 AGKJHG von Bedeutung:

Es ist Aufgabe des Jugendschutzes, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl, insbesondere vor gefährdenden Einflüssen, Suchtmitteln und Kriminalität, zu schützen (Absatz 1).

Das Jugendamt arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Schul-, Polizei- und allgemeinen Ordnungsbehörden sowie mit anderen geeigneten Behörden, Einrichtungen und Stellen in der Öffentlichkeit zusammen, weist auf besondere Gefährdungen für Kinder und Jugendliche hin, regt Jugendschutzmaßnahmen an, unterstützt diese und führt sie durch. Dem Jugendamt obliegt die Beratung in Fragen des Jugendschutzes; es bringt dabei die Belange der betroffenen Kinder und Jugendlichen besonders zur Geltung (Absatz 3).

Polizei und allgemeine Ordnungsbehörden nehmen auch Aufgaben des Jugendschutzes wahr, führen Maßnahmen nach § 1 Jugendschutzgesetz und Jugendschutzkontrollen durch und unterrichten das zuständige Jugendamt unverzüglich, falls Jugendschutzmaßnahmen erforderlich sind. Sie leisten dem Jugendamt auf Ersuchen Amtshilfe, soweit dies zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe erforderlich ist (Absatz 4).

Die Bediensteten der allgemeinen Ordnungsbehörden, der Polizei und des Jugendamtes dürfen Veranstaltungen, gewerblich genutzte Räume und Verkaufsstellen betreten, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt (Absatz 5). Sie überwachen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, indem sie während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit dort Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) ist insoweit eingeschränkt.

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG)

Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält u. a. Bestimmungen zum Verbot der Kinderarbeit, zu Urlaub und Arbeitspausen sowie zur Gesundheitsvorsorge der unter 18-Jährigen im Arbeitsleben, um diese vor Überforderungen und Ausbeutung zu schützen. Es regelt auch die Bedingungen für die Mitwirkung von Kindern bei Theater- und Musikaufführungen und bei Aufnahmen im Medienbereich.

Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch enthält einige, besonders zum Zwecke des Jugendschutzes erlassene Verbotstatbestände, die im Wandel der Zeit an die gesellschaftliche und technokratische Entwicklung angepasst wurden. Dazu zählen insbesondere die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86), Volksverhetzung (§ 130), Anleitung zu Straftaten (§ 130 a), Gewaltdarstellungen (§ 131), Verbreitung pornographischer (§ 184) bzw. gewalt- oder tierpornographischer Inhalte (§ 184 a), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer (§ 184 b) und jugendpornographischer Inhalte (§ 184 c).

Ziele des gesetzlichen Jugendschutzes

Ziel des gesetzlichen Jugendschutzes ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor akuten und potenziellen Gefährdungen. Maßnahmen richten sich nicht gegen Kinder und Jugendliche, sondern beeinträchtigende Anbieter oder Dienste.

Wesentliche Aufgaben zur Zielerreichung sind:

- Jugendgefährdungen/-beeinträchtigungen zu erkennen und auf sie hinzuweisen,
- verantwortliche Personen und Institutionen über mögliche Gefährdungen für junge Menschen zu informieren bzw. aufzuklären,

- zu verdeutlichen, wie Kinder und Jugendliche wirksam geschützt werden können sowie
- Verstöße ordnungsrechtlich zu verfolgen und zu ahnden.

Der gesetzliche Jugendschutz ist auf spezifische Gefährdungstatbestände ausgerichtet. Er wird deshalb auch der Sekundärprävention zugerechnet, in Abgrenzung von gefährdungsunspezifischem primär präventivem Handeln, wie es etwa dem Ansatz des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes entspricht.

Das Spektrum der Gefahren liegt auf sehr unterschiedlichen Ebenen und umfasst eine große Spannbreite. Gefahren können z. B. von jugendgefährdenden Schriften, Audio-, Bild- und digitalen Medien, Suchtmitteln (Alkohol-, Tabak u. a.) und selbstzerstörerischen Konsumgewohnheiten ausgehen. Ein Schutzbedürfnis besteht z. B. vor jugendgefährdenden Orten, Übergriffen in Form von körperlicher und seelischer Gewalt, Vereinnahtung durch extremistische, politische und religiöse Gruppierungen, psychisch-manipulierende Organisationen, indoktrinierende Kultgemeinschaften, kriminelle Vereinigungen.

Zuständigkeit für den gesetzlichen Jugendschutz und charakteristische Handlungsformen

Die Zuständigkeit für den gesetzlichen Jugendschutz liegt bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, den Jugendämtern und soweit es um die Durchführung der Jugendschutzbestimmungen im engeren Sinne geht (vor allem hoheitliche Kontrollen) bei den örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei. Sie bezieht sich auf den öffentlichen Raum und auf gesellschaftlich mitverantwortete Handlungsbereiche, das heißt, die Zuständigkeit findet ihre Grenze am privaten Raum und der Erziehungsverantwortung. Der Schutzauftrag des Jugendamtes wird dadurch jedoch nicht aufgehoben.

Zuständigkeit und charakteristische Handlungsformen der Jugendschutzfachkräfte in den Jugendämtern

Der gesetzliche Jugendschutz betrifft alle hoheitlichen und damit verbundenen aufklärenden Maßnahmen, um die Einhaltung der speziellen Jugendschutzgesetze und -vorschriften sicherzustellen; er wird daher oft auch als „kontrollierender Jugendschutz“ bezeichnet.

Zu den kontinuierlichen Aufgaben der Jugendschutzfachkräfte/Jugendschutzbeauftragten in den Jugendämtern zählen öffentliche Kampagnen, die Entwicklung und der breite Einsatz von informativen, bewusstseinsbildenden Medien und Aktionen, Informationsveranstaltungen sowie Seminaren zum Programm des Jugendschutzes.

Die Fachkräfte des Jugendschutzes müssen sich auch Kenntnisse darüber verschaffen, ob die Jugendschutzvorschriften eingehalten werden, beispielsweise in Gewerbebetrieben wie Gaststätten, Diskotheken, Kiosken, Lasertag-Anlagen, Spielhallen, Wettbüros, Internetcafés, Kinobetrieben oder Sexshops sowie bei Anbietern von Print- und digitalen Medien. Außerdem kann es im Vorfeld von Veranstaltungen notwendig sein, Orte und Räumlichkeiten unter dem Gesichtspunkt von möglichen Gefährdungen zu begutachten.

Bei vermuteten oder offensichtlichen Jugendschutzverstößen sowie im Hinblick auf die Vermeidung von Gefährdungen ist das Beratungsgespräch eine wesentliche Handlungsform des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Dem entspricht unter dem Gesichtspunkt der Breitenwirkung eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinn des gesetzlichen Jugendschutzes.

Darüber hinaus gehören zum Handlungsrepertoire der Jugendschutzfachkräfte in den Jugendämtern die Anzeige von Straf- und Ordnungswidrigkeiten, das Stellen von Indizierungsanträgen (Anträge zur Aufnahme von Medien in die Liste der jugendgefährdenden Produkte) und das Anregen und Unterstützen von Jugendschutzmaßnahmen der

Ordnungsbehörden. Bei solchen Jugendschutzmaßnahmen stehen sie Minderjährigen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung und sorgen dafür, dass die Zielrichtung von Jugendschutzmaßnahmen als Maßnahme gegen verantwortliche Erwachsene erhalten bleibt und sich in der Praxis nicht in Ordnungsmaßnahmen gegen Jugendliche verwandelt.

Damit der gesetzliche Jugendschutz seine Wirkung entfalten kann, bedarf es einer kontinuierlichen Beobachtung und Analyse aller gesellschaftlichen Bereiche, der Jugendszenen, der jugendgefährdenden Orte, des Freizeitmarktes und der bestehenden Jugendschutzpraxis. Wenn sich neue Jugendgefährdungen zeigen, sind Überlegungen anzustellen, ob und wie ihnen mit gesetzlichen Mitteln begegnet werden kann. Werden dagegen bestehende Jugendschutzvorschriften als einengend oder nicht mehr zeitgemäß erkannt, bedarf es entsprechender Hinweise aus der Praxis, damit die Gesetze möglichst schnell den veränderten Gegebenheiten angepasst werden können.

Zuständigkeit und charakteristische Handlungsformen der Polizei und der allgemeinen Ordnungsbehörden

Die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden nehmen innerhalb ihrer Zuständigkeit (§ 1 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsgesetz) auch Aufgaben des Jugendschutzes wahr. Sie führen Maßnahmen nach § 8 Jugendschutzgesetz und sonstige Jugendschutzkontrollen durch. Die Polizei handelt dabei im Rahmen ihres Auftrags zur Gefahrenabwehr. Sie hat von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.

Sind Jugendschutzmaßnahmen erforderlich, unterrichten Ordnungsbehörden und Polizei das zuständige Jugendamt unverzüglich hierüber. Benötigt das Jugendamt ihre Hilfe bei der Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe, leisten sie auf Ersuchen Amtshilfe (§ 24 Abs. 4 AGKJHG).

Die Zusammenarbeit der unterschiedlichen mit Jugendschutzaufgaben betrauten oder daran beteiligten Akteurinnen und Akteure ist für den Erfolg der Maßnahmen besonders wichtig.

Dabei geht es nicht nur um eine formale Abstimmung, sondern auch um den Austausch über inhaltliche Aspekte und konzeptionelle Fragen. Unabdingbare Voraussetzung ist die regelmäßige und wirksame Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Struktur- und Genehmigungsbehörde (früher Gewerbeaufsicht), Ordnungsamt, Akteurinnen und Akteuren im Kinder- und Jugendmedienschutz (Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz), jugendschutz.net, Institut für Medien und Pädagogik e. V. (medien.rlp) u. a., insbesondere durch persönliche Kontakte der Verantwortlichen. Dem Jugendamt obliegt dabei vor allem die Beratung in Fragen des erzieherischen Jugendschutzes; es hat dabei die Belange der Kinder und Jugendlichen besonders zur Geltung zu bringen.

Der Staat hat dafür zu sorgen, dass alle jungen Menschen sicher und geborgen aufwachsen können. Kinder- und Jugendschutz kann aber nicht nur die bloße Abwehr von Gefahren bedeuten, sondern es gilt, junge Menschen von Anfang an zu stärken. Die beste Voraussetzung dafür ist, ihre Rechte in allen Lebensbereichen verbindlich umzusetzen und sie so weit wie möglich an der Gestaltung ihres Alltags sowie an den Entscheidungen über ihr Leben zu beteiligen.

4. DIE THEMEN DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

Die verschiedenen Dimensionen des Kinder- und Jugendschutzes bestimmen den Blick der Jugend- schutzfachkräfte/Jugendschutzbeauftragten auf die gesellschaftliche Wirklichkeit und ihren Wandel.

Die Themen des Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich aus der Analyse der konkreten Lebensbedingungen junger Menschen. Dabei sind die Entwicklungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, die sich wandelnden Lebensstile und damit einhergehende Einflüsse sowie Wert- und Überzeugungssysteme für junge Menschen von Bedeutung.

Ziel des Kinder- und Jugendschutzes ist es:

- Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und Eltern sowie andere Personen mit Erziehungsverantwortung bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen (erzieherische Dimension),
- für kinder-, jugend- und familienfreundliche Strukturen einzutreten und Gefährdungen strukturell zu vermeiden (strukturelle Dimension) und
- Gewerbetreibende in die Verantwortung zu nehmen, Kindern und Jugendlichen keine gefährdenden Angebote zugänglich zu machen („gesetzliche“ bzw. kontrollierende Dimension).

Es ist jeweils zu klären, welche gesellschaftlichen Erscheinungen und Entwicklungen in diesem Zusammenhang relevant sind, die der Kinder- und Jugendschutz zum Thema machen soll.

Bei aller Schnellebigkeit der Entwicklung und trotz regional unterschiedlicher Bedingungen gibt es darunter einige Phänomene, die beständig im Aufmerksamkeitshorizont des Kinder- und Jugendschutzes liegen, z. B.:

- Medien, insbesondere der Einfluss digitaler Medien und der Umgang mit ihnen,
- Sucht und Suchtmittel,
- Gesundheit,
- Sexualität,
- gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.

Grundsätzlich ist die Ermittlung der Themen bzw. Themenschwerpunkte für die konkrete Arbeit des Kinder- und Jugendschutzes Teil der Jugendhilfeplanung und gehört als solche zu den Aufgaben der Jugendschutzfachkräfte bzw. -beauftragten im Jugendamt und Landesjugendamt.

5. KINDER- UND JUGENDSCHUTZ IM JUGENDAMT

Die unterschiedlichen Perspektiven des Kinder- und Jugendschutzes, wie sie durch die gesetzlichen Grundlagen vorgegeben sind, werden in den Aufgaben des Jugendamtes zusammengeführt.

Kernauftrag des Kinder- und Jugendschutzes ist es,

- gesellschaftliche Veränderungen unter dem Gesichtspunkt des Kinder- und Jugendschutzes zu beobachten und zu bewerten,
- Jugendgefährdungen zu erkennen, sie zu analysieren, auf sie hinzuweisen und über mögliche Gefährdungen zeitnah zu informieren sowie
- Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen der Schutzauftrag in seinen unterschiedlichen Dimensionen konsequent umgesetzt werden kann.

Der Kinder- und Jugendschutz ist zusätzlich Querschnittsaufgabe des Jugendamtes und bedarf einer Stabsstelle, die den Erfordernissen entsprechend personell ausgestattet sein soll. Er ist ein wichtiger Bestandteil der Leistungs- und Aufgabenbereiche der Jugendhilfe, etwa in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, bei der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten oder in den Hilfen zur Erziehung. Im Zusammenhang des Querschnittsauftrags „Kinder- und Jugendschutz“ gehört es zu den Aufgaben der Jugendschutzfachkräfte/-beauftragten, Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe auf neue jugendschutzrelevante Entwicklungen aufmerksam zu

machen. Dazu gehören Hilfe und Unterstützung bei der Konzeptentwicklung, der Planung und der Durchführung von Maßnahmen zu leisten, entsprechende Arbeitsmaterialien und Medien zur Verfügung zu stellen und geeignete Fortbildungen und Fachtagungen anzubieten.

Vergleichbares gilt für schulische und außerschulische Handlungsfelder, die für junge Menschen unmittelbar prägend sind und mit denen der Kinder- und Jugendschutz zusammenarbeiten soll.

5.1 Das Aufgabenprofil der Jugendschutzfachkräfte im Jugendamt

Im Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe wird das Aufgabenprofil der Jugendschutzfachkräfte/-beauftragten vor allem durch den Kernauftrag „Kinder- und Jugendschutz“ bestimmt. Die aus dem Querschnittsauftrag resultierenden Anforderungen an die Jugendschutzfachkräfte/-beauftragten treten ergänzend hinzu.

Aufgabenfelder für und Aufgabenprofile von Jugendschutzfachkräften/-beauftragten sind:

- die gesellschaftlichen Entwicklungen unter den verschiedenen Perspektiven des Kinder- und Jugendschutzes zu analysieren und zu bewerten,
- Bedarfe an jugendschutzrelevanten Themen in die Jugendhilfeplanung einzubringen,

- Informationen über jugendgefährdende Entwicklungen vor Ort zu sammeln, zu dokumentieren und auszuwerten,
- Jugendschutzaktivitäten zu planen und zu realisieren,
- Angebote von alternativen Erfahrungsräumen anzuregen, zu konzipieren und zu realisieren (z. B. Erlebnispädagogik, Sozialkompetenztraining),
- jugendschutzrelevante Angebote zu sammeln und an die entsprechenden Gremien und Netzwerke weiterzugeben,
- verschiedene Zielgruppen zu beraten (Eltern, junge Menschen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Institutionen, Veranstaltende, Gewerbetreibende, ...),
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten,
- Jugendschutzmaßnahmen im Sinne des Jugendschutzes anzuregen und zu unterstützen,
- Stellungnahmen im Bereich Kinderarbeitschutz und Jugendarbeitsschutz zu formulieren,
- auf jugendschutzrelevante Planungen (Bebauungsplan, Verkehrsplanung, etc.) Einfluss zu nehmen,
- Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen festzustellen und auf angemessene Gegenmaßnahmen hinzuwirken,
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus- und fortzubilden,
- Arbeit mit Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen anzuregen und zu unterstützen,
- den Schutzauftrag jugend(hilfe)politisch zu vertreten,
- Qualitätsentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes zu betreiben,
- mit Trägern, Institutionen und Organisationen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe, lokal, regional und überregional zusammenzuarbeiten,
- Maßnahmen und Aktivitäten unterschiedlicher Anbietender und Verantwortlicher zu koordinieren sowie
- die aktuelle Fachdiskussion zu verfolgen und sich fortzubilden.

5.2 Rahmenbedingungen für die Arbeit der Jugendschutzfachkräfte/-beauftragten

Für ihre Aufgabenwahrnehmung müssen den Jugendschutzfachkräften/-beauftragten alle relevanten Informationsquellen einschließlich der digitalen Medien selbst zur Verfügung stehen. Sie bedürfen einer entsprechenden multimedialen Hard- und Softwareausstattung einschließlich eines freien und schnellen Internetzuganges.

6. STRUKTUREN UND FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT IM KINDER- UND JUGENDSCHUTZ

Der Kinder- und Jugendschutz als eigenständige Leistung (§ 14 SGB VIII) und Querschnittsaufgabe der Jugendhilfe hat enge Berührungspunkte mit anderen Institutionen wie z. B. der Polizei und den Ordnungsbehörden, der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, den Kindertagesstätten und Schulen oder den Gesundheitsbehörden. Die Zusammenarbeit mit diesen Bereichen ist der Jugendhilfe deshalb nach § 81 SGB VIII vorgegeben.

Als mögliche Strukturen der Zusammenarbeit bieten sich „Runde Tische“, regionale Arbeitskreise oder Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an. Das Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG RP) nimmt diese Möglichkeit im § 3 auf und bestimmt, dass die Satzungen der Jugendämter dazu Näheres regeln sollen. Außerdem sind in § 7 AGKJHG RP über das Bundesgesetz hinaus vom Landesjugendhilfeausschuss zu bildende Landesarbeitsgemeinschaften angesprochen, die den Landesjugendhilfeausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen sollen. Unabhängig von dieser, an den Landesjugendhilfeausschuss gebundenen Form, sollte die landesweite Vernetzung und wechselseitige Unterstützung wie in anderen Bundesländern durch die Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz gefördert werden.

Bewährt haben sich auch lokale, regionale und überregionale Arbeitskreise z. B. zu Sucht-, Kriminalprävention und Jugendschutz. Ihre Stärke liegt in der interdisziplinären, bereichsübergreifenden Zusammensetzung. Sie ermöglichen die Entwick-

lung gemeinsamer Handlungskonzepte und die Abstimmung von Aktivitäten.

Darüber hinaus ist eine spezifische Vernetzung der unterschiedlichen Träger von Jugendschutzmaßnahmen, eine Verbesserung ihrer Kommunikation (z. B. über die strukturellen Möglichkeiten digitaler Medien) anzustreben, um den zeitnahen Austausch über Themen, Konzepte, methodische Erfahrungen etc. zu ermöglichen.

Regelmäßige Fachtagungen sollten die institutionalisierte Zusammenarbeit vor allem auch auf überregionaler Ebene unterstützen und ihr fachliche Impulse geben.

7. QUALITÄTSENTWICKLUNG IM BEREICH DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

Die Jugendschutzfachkräfte/Jugendschutzbeauftragten, das Jugendamt und der örtliche Träger haben im Hinblick auf ihre Gesamtverantwortung sicherzustellen, dass Qualitätsmerkmale formuliert, kontinuierlich auf ihre Aktualität hin überprüft und in der Praxis auch konkret zur Geltung gebracht werden können. Die in der allgemeinen Diskussion um Qualitätsentwicklung häufig unterschiedenen Aspekte Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität stellen auch für die Qualitätsentwicklung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes eine wichtige Orientierungsgrundlage dar.

Zur **Strukturqualität** gehören im Einzelnen

- die organisationsstrukturelle Absicherung der empfohlenen Stabsstelle „Kinder- und Jugendschutz“ einschließlich der adäquaten personellen Ausstattung auf Grundlage einer umfassenden Arbeitsplatzbeschreibung (siehe dazu die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ vom November 1996 „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“, aktualisiert im November 2004),
- die Sicherstellung angemessener Fortbildungen gem. § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII (siehe dazu die Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter BAGLJÄ Nr. 68 „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ vom Juni 1996, Pkt. 1.6 „Fortbildung und Praxisberatung in der Jugendhilfe“) und Supervision,

- die angemessene technische und sonstige Sachmittelausstattung (z. B. Tablet, Smartphone und freier und schneller Internetzugang),
- angemessene Haushaltsmittel für Aktivitäten des Kinder- und Jugendschutzes sowie
- die Institutionalisierung von Strukturen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit.

Zur **Prozessqualität** des Kinder- und Jugendschutzes gehört neben der Orientierung an der Grundphilosophie des SGB VIII und den daraus erwachsenden Handlungsanforderungen vor allem

- die Verankerung des Jugendschutzes in der Jugendhilfeplanung,
- die bereichsübergreifende Vernetzung und Zusammenarbeit,
- die Erörterung von Zielen und allgemeinen Erfolgskriterien im Jugendhilfeausschuss,
- die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sowie
- die regelmäßige Evaluation der Arbeit.

Die **Ergebnisqualität** der Aktivitäten im Bereich Kinder- und Jugendschutz sicherzustellen, ist eine ständige Herausforderung für die Jugendhilfe. Ob Maßnahmen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen noch zeitgemäß sind, muss angesichts sich verändernder gesellschaftlicher Bedingungen ständig überprüft werden.

8. AUSGEWÄHLTE THEMENBEREICHE DES KINDER- UND JUGENDSCHUTZES

8.1 Digitale Medien

Begriffsbestimmung „digitale Medien“

Medien sind Kommunikationsmittel zur Vermittlung bzw. Verbreitung von Informationen in Form von Ton, Bild und Text.

Der Begriff „digitale Medien“ steht in seiner jüngsten Bedeutung für elektronische Geräte wie Computer, Smartphone und Tablet und deren Nutzung für Social Media. Diese Geräte stellen einen Zugang zum Internet bereit und ermöglichen Interaktivität. Als grundlegende Bestandteile der digitalen Revolution sind diese Medien wichtiger Gegenstand der gesellschaftlichen Zukunftsdebatte im Allgemeinen und der Medienpädagogik im Besonderen.

Digitale Medien werden meist multimedial verwendet, da durch die Digitalisierung die Integration von unterschiedlichen Kommunikationswegen wie Sprache und Text, Video und Audio, Telekommunikation, Unterhaltungselektronik und Computertechnik vereinfacht wird. Dieses Zusammenwachsen ist kennzeichnend für die Angebote der digitalen Informations- und Medienwelt.

„Social Media“ meint die Gesamtheit der digitalen Medien wie Weblogs, Wikis und soziale Netzwerke, über die Nutzerinnen und Nutzer miteinander kommunizieren, Inhalte austauschen und gemeinsam entwickeln können. (vgl. URL: https://www.boeckler.de/pdf/p_edition_hbs_281.pdf)

Bewertung „digitaler Medien“ aus Sicht des Jugendschutzes

Problematisch an digitalen Medien ist, dass

- a) entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Medieninhalte Kindern und Jugendlichen leicht zugänglich gemacht werden können.
- b) Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen durch die Mediennutzung bestehen (Kommunikations- und Kontaktfunktionen, Kauffunktionen, exzessives Mediennutzungsverhalten, etc.).
- c) nicht in jedem Fall überschaubar ist, wer eine bestimmte Botschaft, Information oder Sendung verantwortet (z. B. „Fakenews“, Mobbing, missbräuchliches Sexting).
- d) automatisierte Programme die Meinungsbildung junger Menschen stark beeinflussen können.
- e) Informationen unmittelbar und an jeden Ort gesendet und empfangen, jedoch nicht wieder gelöscht werden können.
- f) die Grenzen zwischen privater und öffentlicher Kommunikation verschwimmen.

Die digitalen Medien sind – wie viele Erscheinungen unserer modernen Gesellschaft – im Hinblick auf die Entwicklung junger Menschen ambivalent zu sehen.

Einerseits demokratisieren sie den Zugang zu Informationen jeder Art. Sie können die Verständigung und die Zusammenarbeit von Menschen über die Grenzen von Raum und Kultur hinweg unterstützen. Nahezu alle Jugendlichen und immer mehr Kinder verfügen über eigene digitale Hardware und sind rund um die Uhr online. Für junge Menschen können sie insofern Instrument zur eigenständigen Bildung, Plattform für die Inszenierung der eigenen Person und für die Selbstfindung, attraktives Ausdrucks- und Kommunikationsmittel und interessante Freizeitbeschäftigung sein. Das gilt insbesondere für webbasierte Angebote.

Andererseits bieten die digitalen Medien einen über die nationalen Landesgrenzen hinaus nahezu unbeschränkten und letztlich nur beschränkt kontrollierbaren Raum für strafrechtliche (z. B. Kinderpornografie, Cybergrooming) und allgemein jugendschutzrelevante Themen. Das Internet ist also auch ein potentiell entwicklungsbeeinträchtigender bzw. jugendgefährdender Ort.

Aufgabe des präventiven Kinder- und Jugendschutzes nach dem SGB VIII ist es, junge Menschen vor Gefährdungen zu schützen. Sie sollen befähigt werden, eigen- und sozialverantwortlich handeln zu können. Dies schließt die Auseinandersetzung mit digitalen Medien – auch von Eltern, Erziehungsverantwortlichen und Lehrenden sowie Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit im Sinne eines ganzheitlichen Jugendschutzes – ein. Dieser Grundsatz findet sich auch im Jugendschutzgesetz und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag wieder.

Allgemeine Jugendschutzregelungen für „digitale Medien“

In der Bundesrepublik Deutschland bestehen derzeit folgende Gesetze, die Kinder und Jugendliche u. a. auch vor Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Medien schützen sollen: Das Jugendschutzgesetz, der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und ergänzend der Medienstaatsvertrag sowie das Telemediengesetz.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz enthält u. a. Regelungen zur Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen bei öffentlichen Filmveranstaltungen, zur Zugänglichkeit von Bildträgern (DVD, Blu-ray Discs) oder zur Aufstellung von elektronischen Bildschirmspielgeräten. Im JuSchG ist auch die Indizierung von jugendgefährdenden Medien geregelt.

Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes sind zum 01.05.2021 weitere Regelungen für den Jugendmedienschutz in Kraft getreten, die der Kohärenz zwischen den Systemen Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag dienen. Die gesetzlichen Regelungen knüpfen nicht länger an Verbreitungswege (Trägermedien sowie Rundfunk- und Telemedien), sondern an Medieninhalte an. Die Rahmenbedingungen hierfür definiert die UN-Kinderrechtskonvention mit folgenden Maßgaben: Schutz des Kindes, Befähigung und Teilhabe.

Kinder und Jugendliche sollen vor gefährdenden Medieninhalten geschützt werden. Sie sollen befähigt werden, mit den medialen Herausforderungen umzugehen. Auch soll ihr Recht auf Teilhabe zur Geltung gebracht werden (insbesondere Art. 13, 17 UN-KRK). Bei der Verbreitung digitaler Medien müssen die internationalen Dimensionen beachtet werden.

Zuständig für die Alterseinstufung von Film- und Spielprogrammen sind nach § 14 Abs. 6 JuSchG weiterhin die obersten Landesjugendbehörden (OLJB). Sie arbeiten eng mit Institutionen der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK und USK) zusammen. Zukünftig sind bei der Altersbewertung neben den Inhaltsrisiken auch Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Mit Deskriptoren und Zusatzinformationen soll auf die zusätzlichen Risiken hingewiesen werden. Darüber hinaus sind die OLJB nunmehr auch für die Anerkennung von automatisierten Bewertungssystemen (§ 14a Abs. 1 Nr. 3 JuSchG) zuständig.

Medien mit jugendgefährdenden Inhalten werden nach Prüfung in die Liste für jugendgefährdende Medien eingetragen. Diese unterliegen weitgehenden Verbreitungs- und Werbeverboten. Für die Indizierung zuständig ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Sie koordiniert auch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes im Rahmen einer Gesamtstrategie, an der Akteure aus Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft beteiligt sind. Außerdem erstellt und aktualisiert sie den Gefährdungsatlas, der Orientierung bzgl. potentiell gefährdender digitaler Phänomene bietet.

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG (Bußgeldvorschriften) ist die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt die Stadtverwaltung oder die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz zuständig.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) soll den einheitlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien sicherstellen, wenn diese ihre Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, die Menschenwürde oder durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen könnten (§ 1 JMStV).

Die Aufsicht obliegt der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM, Organ der Landesmedienanstalten). Die Kontrolle der Angebote erfolgt unter Einbeziehung der Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und erstreckt sich neben unzulässigen Angeboten (§ 4 JMStV) auch auf entwicklungsbeeinträchtigende Angebote (§ 5 JMStV). Anbietende sollen Filterprogramme für mediale Inhalte zur Verfügung stellen, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Für sie ungeeignete mediale Angebote sollen nur geschlossenen Benutzergruppen (Erwachsenen) zur Verfügung gestellt werden.

jugendschutz.net (Kompetenzzentrum von Bund und Ländern, organisatorisch angebunden an die KJM) überprüft die Angebote der Telemedien, führt Beratung und Schulung zu digitalen Medien durch, weist Anbietende auf Verstöße hin und informiert anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die KJM darüber.

Angesichts der Schnelligkeit des Mediums und der Fülle jugendschutzrelevanter Angebote ist feststellbar, dass eine umfassende Kontrolle der digitalen Medien nicht möglich ist. Das Internet ist ein Sammelmedium, das unterschiedliche Dienste und Medien unter einem konvergenten Dach vereint. Für seine Kontrolle und die Beseitigung von Verstößen gibt es keine Patentrezepte. jugendschutz.net versucht daher, durch gezieltes exemplarisches Handeln, vielfältige Kooperationen und durch Konzentration auf jugendschutzrelevante Angebote die vorhandenen Ressourcen möglichst effektiv einzu-

setzen. Wichtig ist dabei, die Perspektive von Kindern und Jugendlichen einzunehmen und sich auf die Angebote im Internet zu konzentrieren, auf die sie gewollt bzw. ungewollt stoßen.

Medienstaatsvertrag (MStV)

Der Medienstaatsvertrag der Länder regelt Pflichten und Rechte aller Medienanbietenden und enthält laut seiner Präambel grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland (§ 1 JMStV). Für die jugendschutzspezifischen Regelungen wurde der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geschaffen, ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen des MStV bleibt jedoch bei den über den Jugendschutz hinausgehenden einschlägigen Rechtsfragen notwendig.

Auswirkungen der „digitalen Medien“ für den Jugendschutz

Digitale Medien haben für junge Menschen durchaus wichtige und sinnvolle Funktionen. Es ist allerdings nicht möglich, die positiven Effekte der digitalen Medien zu nutzen, ohne zugleich mit den möglichen Gefahren und Konsequenzen konfrontiert zu werden.

Der Jugendhilfe, allen voran den örtlichen Jugendämtern, fallen im Hinblick auf die Kontrolle eher flankierende Aufgaben wie die Beobachtung der Entwicklungen, Information über Probleme, Indizierungsanträge etc. zu. Der Fokus der örtlichen Jugendhilfe liegt bezogen auf die digitalen Medien beim erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Prävention. Damit sind vor allem präventive Angebote gemeint, die zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten beitragen. Eine Vernetzung kann in Kooperation mit medien.rlp, klicksafe.de und der Polizei erfolgen.

Die Jugendhilfe kann und muss über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie über die jugendhilfepolitischen Gremien wie den Jugendhilfeausschuss fachlich Einfluss nehmen.

Digitale Medien und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Hinblick auf die digitalen Medien muss es dem Jugendschutz vor allem darum gehen, die Medienkompetenz junger Menschen zu wecken und zu fördern. Die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung wird als Schutzziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes in § 10a Nr. 4 JuSchG explizit geregelt. Junge Menschen sollen lernen, die positiven Seiten der digitalen Medien zu nutzen und souverän, das heißt eigen- und sozialverantwortlich, mit den Gefährdungen und Konsequenzen umzugehen.

Diese Aufgabe kann in Form eigener medienpädagogischer Arbeit mit den jungen Menschen, durch Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, ehrenamtlichen wie hauptamtlichen, aus Jugendhilfe und Schule zum Thema „Erziehung zur Medienkompetenz“, durch Elternarbeit und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit erfüllt werden.

Inwieweit eigene praktische Arbeit in Projekten wie Medienwochen u.ä. geleistet wird, richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Zu den vorrangigen Aufgaben gehört die Planung und Koordinierung des Kinder- und Jugendschutzes. Im Hinblick auf das breite Spektrum der medienpädagogischen Zielsetzungen hat die Zusammenarbeit mit Organisationen, wie z. B. Einrichtungen der Jugendarbeit, Schulen, Jugendverbänden und -vereinen, Kindergärten, Jugend- und Familienbildungsstätten, Heimen, Ausbildungsstätten, Beratungsstellen und Fachinstituten (z. B. medien.rlp) eine besondere Bedeutung.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz bezieht sich dabei auf die gesamte Palette der digitalen Medien, mit Schwerpunkt auf jenen, die jungen Menschen interaktive Nutzungsmöglichkeiten eröffnen.

Digitale Medien und struktureller Kinder- und Jugendschutz

Zum Zuständigkeitsbereich des Kinder- und Jugendschutzes gehört es schließlich, die globale Entwicklung im Mediensektor unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des Jugendwohls zu verfolgen. Ggf. muss über die Jugend(hilfe)politik auf allgemeine Rahmenbedingungen eingewirkt werden, sei es auf die politische Gestaltung der Entwicklung im Mediensektor oder die Infrastruktur für medienpädagogische Arbeit. Aufgabe der Jugendschutzfachkräfte/-beauftragten ist es in diesem Zusammenhang, die Kolleginnen und Kollegen bzw. den Landesjugendhilfeausschuss auf förderliche bzw. nachteilige Rahmenbedingungen aufmerksam zu machen und sie zu einer entsprechenden jugendhilfepolitischen Einflussnahme zu bewegen. Fachkräfte müssen geschult und so in ihrer Medienkompetenz gestärkt werden.

Digitale Medien und kontrollierender (gesetzlicher) Kinder- und Jugendschutz

Über Medien können entwicklungsbeeinträchtigende und jugendgefährdende Inhalte in Bild, Text oder Ton verbreitet werden. Die Entwicklung digitaler Medien zu beobachten und ggf. die zuständigen Kontrollinstanzen über die gewonnenen Erkenntnisse zu informieren, bleibt eine wichtige Aufgabe des örtlichen Jugendschutzes. Antragsberechtigt bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sind u. a. die Jugendämter, die Landesjugendämter und die obersten Jugendbehörden der Länder.

Die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen ist von daher besonders bedeutsam. Darüber hinaus gilt es, die Öffentlichkeit, allen voran

die Eltern, über beobachtete Entwicklungen und mögliche Gefährdungen für die jungen Menschen aufzuklären.

8.2 Lasertag

In den letzten Jahren hat sich Lasertag zu einem beliebten Freizeitvergnügen für Jugendliche entwickelt. In fast jeder größeren rheinland-pfälzischen Stadt gibt es mittlerweile Lasertaganlagen. Beim Lasertag-Spielen kämpfen die Teilnehmenden mit waffenähnlichen Lasergeräten je nach Spielvariante in Teams oder einzeln um Punkte, die durch das Treffen von unbeweglichen Gegenständen oder gegnerischen Mitspielenden erzielt werden. Beim jugendschutzrechtlichen Umgang mit Lasertagspielstätten kam und kommt es immer wieder zu Unsicherheiten, da es aktuell keine gesetzlich verbindlichen und einheitlichen Regelungen gibt. Die Folgen sind je nach Jugendamtsbezirk unterschiedliche Altersbegrenzungen für den Zutritt zu diesen Anlagen, sowohl in Rheinland-Pfalz als auch bundeslandübergreifend.

Das örtliche Jugendamt hat in jedem Einzelfall gemäß § 7 JuSchG zu prüfen, ob von einer solchen Anlage eine Gefährdung für das geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht. D. h. es muss jeder für Kinder und Jugendliche angebotene Spielmodus der Lasertag-Anlage einzeln beschrieben und geprüft werden (detaillierte Sachverhaltsermittlung), um die entsprechende Altersfreigabe vornehmen und begründen zu können.

Im Regelfall ist Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnahme an Lasertag auf Grundlage des § 7 Jugendschutzgesetz zu untersagen, weil eine Gefahr für das geistige und seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht ausgeschlossen werden kann. Aus psychologischer Sicht besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch das Spiel Schaden nehmen und die Teilnahme am Spiel eine langfristige Verstär-

kung aggressiver Überzeugungen und Einstellungen bewirken kann. Zudem kann es bei psychisch vulnerablen oder labilen Spielenden eine deutliche Angstreaktion auslösen (s. psychologisches Sachverständigengutachten Dr. Florian Rehbein vom 24.03.2017).

Wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen, die für eine Gefährdung von Jugendlichen sprechen, ist Personen unter 18 Jahren der Zugang zu versagen.

Solche Anhaltspunkte können beispielsweise sein:

- Trefferfläche am Kopf, sodass „Kopfschüsse“ oder „tödliche Treffer“ simuliert werden können,
- militärische Gestaltung, z. B. Nachbildung von Kampfgebieten oder Häuserkämpfen, virtuelle Handgranaten, Waffengeräusche als Soundkulisse im Hintergrund,
- Ähnlichkeit der Kleidung mit militärischen Uniformen, Erlaubnis zum Tragen von Tarnkleidung und Maskierung.

In Ausnahmefällen kann die Teilnahme an Lasertag bereits für 14-Jährige freigegeben werden, wenn aufgrund der konzeptionellen und gestalterischen Ausrichtung eine Gefährdung für diese Altersgruppe nicht anzunehmen ist.

Für eine solche Ausrichtung können sprechen:

- Sportlicher Wettkampf-Charakter (insb. bei der Einführung),
- Team-Modus,
- Sammeln von Punkten steht im Vordergrund und erfolgt nicht hauptsächlich durch „Abschießen“ von gegnerischen Spielenden, sondern durch das Treffen unbeweglicher Ziele,
- Aufsicht und Begleitung während des Spiels,
- helle und freundliche Gestaltung der Anlage,

- realitätsfremdes Setting,
- keine bedrohliche Geräuschkulisse,
- die Markierungsgeräte haben keine Ähnlichkeit mit Waffen,
- das Tragen von Tarnkleidung oder Maskierungen ist verboten.

Aktuell modifizieren einige Anbietende ihre Spielangebote, um sich noch jüngere Nutzengruppen zu erschließen. In eigenständigen Spielmodi schießen die Spielenden „nur noch“ auf nicht menschenähnliche Ziele. Um verbleibende Risiken für das Wohl und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern zu minimieren, müssen in solchen Fällen unbedingt zusätzliche Auflagen und Vorgaben von Seiten der Jugendämter erteilt werden.

Diese können sein:

- schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten,
- klare räumliche und zeitliche Trennung der Spielvarianten für Kinder und jüngere Jugendliche,
- Begleitung durch eine Aufsichtsperson, die jederzeit in das Spielgeschehen eingreifen kann,
- kein Ausscheiden eines Spielers/einer Spielerin während des Spiels,
- zwingend ausreichende Pausenzeit nach jedem Spiel,
- Spielbetrieb bis max. 20 Uhr,
- Altersgrenzen und nicht die Körpergröße als Zugangsvoraussetzung, da das körperliche Wachstum der Kinder und Jugendlichen keine Rückschlüsse auf ihre psychische Verfassung und emotionale Reife zulässt.

9. ANHANG

9.1 Rechtsquellenverzeichnis

Internationales Recht

UN-Kinderrechtskonvention
<https://www.kinderrechtskonvention.info/>

Bundesrecht

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I, Allgemeiner Teil)
- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (DVO GjS)
- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
- Medien-Staatsvertrag (MStV)
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Gewerbeordnung (GewO)
- Gaststättengesetz (GastG)
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)
- Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV)

Landesrecht

- Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV)
- Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Jugendschutzgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG)

9.2 Kontaktdaten kinder- und jugendschutzrelevanter Stellen

Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (aj)
Fasaneriestraße 17
80636 München
Telefon 089 121573-0
Telefax 089 121573-99
info@aj-bayern.de
www.bayern.jugendschutz.de

Aktion Jugendschutz Sachsen e. V.
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon 0351 4848690
Telefax 0351 4843171
ajs@jugendschutz-sachsen.de
www.jugendschutz-sachsen.de

Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Jahnstraße 12
70597 Stuttgart
Telefon 0711 23737-0
Telefax 0711 23737-30
info@ajs-bw.de
www.ajs-bw.de

Aktion Kinder- und Jugendschutz
Schleswig-Holstein e. V.
Fachstelle für Prävention
Flämische Straße 6-10
24103 Kiel
Telefon 0431 26068-78
Telefax 0431 26068-76
info@akjs-sh.de
www.akjs-sh.de

Aktion Kinder- und Jugendschutz
Brandenburg e. V.
Charlottenstraße 116
14467 Potsdam
Telefon 0331 95131-70
info@jugendschutz-brandenburg.de
www.jugendschutz-brandenburg.de

Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Telefon 030 40040200
Telefax 030 40040232
agj@agj.de
www.agj.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e. V. (AJS)
Poststraße 15-23
50676 Köln
Telefon 0221 921392-0
Telefax 0221 921392-20
info@ajs.nrw.de
www.ajs.nrw.de

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Hamburg e. V.
Hellkamp 68
20255 Hamburg
Telefon 040 410980-0
Telefax 040 410980-92
info@ajs-hh.de
www.ajs-hamburg.de

Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel. 030 40040300
Fax 030 40040333
info@bag-jugendschutz.de
www.bag-jugendschutz.de

Bundesarbeitsgemeinschaft
Landesjugendämter (BAGLJÄ)
c/o LVR Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon 0221 8094090
bagljae@lvr.de
www.bagljae.de

Bundesministerium für
Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastr. 24
10117 Berlin
Telefon 03018 555-0
Telefax 03018 555-1145
poststelle@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de

Bundeszentrale für Kinder- und
Jugendmedienschutz
Rochusstraße 8-10
53123 Bonn
Telefon 0228 99962103-10
Telefax 0228 379014
info@bpjm.bund.de
www.bundespruefstelle.de

fjp>media
Servicestelle Kinder- und Jugendschutz
Gareisstr. 15
39106 Magdeburg
Telefon 0391 5037640
Telefax 0391 5410767
jugendschutz@fjp-media.de
www.servicestelle-jugendschutz.de

Freiwillige Selbstkontrolle
Multimedia-Dienstanbieter e. V. (FSM)
Geschäftsstelle
Beuthstr. 6
10117 Berlin
Telefon 030 240484-30
Telefax 030 29048459
office@fsm.de
www.fsm.de

Freiwillige Selbstkontrolle der
Filmwirtschaft (FSK) GmbH
Murnaust. 6
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 77891-0
Telefax 0611 77891-39
fsk@spio-fsk.de
www.fsk.de

Freiwillige Selbstkontrolle
Fernsehen e. V. (FSF)
Am Karlsbad 11
10785 Berlin
Telefon 030 230836-10
Telefax 030 230836-70
info@fsf.de
www.fsf.de

jugendschutz.net
Wallstraße 11
55122 Mainz
Telefon 06131 3285-20
Telefax 06131 3285-22
buero@jugendschutz.net
www.jugendschutz.net

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Rheinland-Pfalz
– Landesjugendamt –
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-353
pressestelle@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz Berlin e. V.
Pestalozzistr. 5-8
13187 Berlin
LAG-Berlin@t-online.de

Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz Thüringen
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Telefon 0361 6442264
Telefax 0361 6442265
info@jugendschutz-thueringen.de
www.jugendschutz-thueringen.de

Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen
Leisewitzstraße 26
30175 Hannover
Telefon 0511 858788
Telefax 0511 2834954
info@jugendschutz.niedersachsen.de
www.jugendschutz-niedersachsen.de

Medien.rlp – Institut für Medien
und Pädagogik e. V.
Petersstraße 3
55116 Mainz
Telefon 06131 28788-0
Telefax 06131 28788-25
info@medien.rlp.de
www.medien.rlp.de

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur
und Integration Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2518
Telefax 06131 16-2019
poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK)
Torstr. 6
10119 Berlin
Telefon 030 24088660
Telefax 030 240886629
kontakt@usk.de
www.usk.de

IMPRESSUM

Herausgegeben vom:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Abteilung Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Gesamtleitung: Andrea Leiter, Nils Wiechmann

Satz: Martina Glaß

Stand: November 2021

Bildnachweis:

Deckblatt © andyller – AdobeStock



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Abteilung Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Telefon 06131 967-0

landesjugendamt@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de